

## Berufsschullehrerverordnung (Änderung)

(vom 5. Mai 1993)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986 wird wie folgt geändert:

§ 7. Für Unterricht an beruflichen Weiterbildungskursen, der ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet, kann der Regierungsrat eine Zulage von höchstens 10% der Grundbesoldung festsetzen.

Zulage  
für Unterricht  
an Weiterbil-  
dungskursen

Für Unterricht an Technikerschulen sowie an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder an gleichwertigen Weiterbildungsgängen kann die Volkswirtschaftsdirektion eine Zulage zur Grundbesoldung festsetzen. Die Besoldung einschliesslich Zulage darf jedoch  $\frac{1}{800}$  der Ansätze gemäss Besoldungskategorie A nicht überschreiten.

§ 25. Jeder Hauptlehrer kann mit Stellvertretungen betraut werden, die gemäss seiner Besoldungskategorie zum Ansatz für Lehrbeauftragte II, Jahresstufe 2, entschädigt werden.

Stellvertretung

§ 34. Inhabern von Haus- und Fachämtern, Lehrgangslleitern, Mentoren, Konventspräsidenten und Konventsaktuaren sowie Abteilungspräsidenten kann die Volkswirtschaftsdirektion entsprechend der Beanspruchung eine Entschädigung gewähren.

Entschädigung  
oder Entlastung  
für Sonder-  
aufgaben

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. September 1993 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 5. Mai 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Honegger Roggwiler

**413.105**

Berufsschullehrerverordnung (Änderung)

Vorstehende Änderungen werden genehmigt:

Zürich, den 6. November 1993

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Dr. M. Voser

Der Sekretär:

A. Ganz